



Aktenzeichen: BAV / BAV-012-00001/00001/00026/00019

██████████
██████████
Bern, 9. März 2016

DAS BUNDESAMT FÜR VERKEHR

hat in der Angelegenheit

der Stadt St. Gallen, Verkehrsbetriebe, Steinachstr. 42, 9001 St. Gallen

betreffend

Information über Zahlungsmöglichkeiten mit Banknoten

I. festgestellt:

1. Herr ██████████ (Reisender) hat am 17. Januar 2016 dem Bundesamt für Verkehr (BAV) folgenden Sachverhalt geschildert. Er sei am 15. Januar 2016 am Marktplatz von St. Gallen in den Bus der Linie 7 gestiegen. Er habe am Automat im Bus nicht das gewünschte Billett (Tageskarte der Zone 210) kaufen können, da der Automat seine Banknote zu Fr. 20.- nicht akzeptiert habe. Am Broderbrunnen seien um ca. 6:38 Uhr zwei Kontrolleure zugestiegen und hätten von ihm einen Zuschlag wegen Reisens ohne gültigen Fahrausweis in Höhe von Fr. 90.- zuzüglich Fr. 10.- Fahrpreispauschale verlangt.
2. Das BAV hat den Verkehrsbetrieben der Stadt St. Gallen (VBSG) mit Schreiben vom 5. Februar 2016 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Die Stellungnahme erfolgte innert Frist mit Schreiben vom 18. Februar 2016. Der Reisende habe bereits gegessen, als die Kontrolleure am Broderbrunnen zugestiegen seien. Es sei also davon auszugehen, dass der Reisende keine grossen Bemühungen unternommen habe, ein Billett zu erwerben. Er hätte auch mit Münzgeld oder Karte bezahlen können. Zusätzlich gebe es die Möglichkeit, über das Ostwind Ticket App ein mobiles Ticket zu lösen. Auf den Bildschirmen der Fahrgastinformation sei prominent darauf hingewiesen worden, dass jeweils nur mit der nächstgrösseren Banknote gezahlt werden könne. An den Automaten im Bus sei eine entsprechende Anzeige bisher technisch nicht möglich gewesen.

Bundesamt für Verkehr BAV
Postadresse: CH-3003 Bern
Standortadresse: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen

██████████
██
██
www.bav.admin.ch





II. in Erwägung gezogen:

A *Formelles:*

Das BAV ist gemäss Artikel 52 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG, SR 745.1) als Aufsichtsbehörde über die konzessionierte Personenbeförderung befugt einzuschreiten, wenn ein konzessioniertes Unternehmen gegen eine Bestimmung des PBG verstösst. Das BAV ist folglich befugt zu prüfen, ob die Erhebung einer Zuschlagsforderung wegen Reisens ohne gültigen Fahrausweis mit Artikel 20 PBG vereinbar ist oder ob dies gegen eine Nebenpflicht aus der Transportpflicht gemäss Artikel 12 PBG verstösst.

B *Materielles:*

1. Die VBSG haben in ihren Bussen Billettautomaten aufgestellt, auf denen symbolisch die Zahlungsmöglichkeit mit Euro- und Frankenbanknoten dargestellt ist. Dies ist geeignet, bei einem durchschnittlichen Betrachter den Eindruck zu erwecken, dass ein solcher Automat Noten zu Fr. 20.- akzeptiert. Dies, weil es wohl nirgends Automaten gibt, die nur Fr. 10.- und € 5.- Banknoten akzeptieren. Ein Automat, der sogar Banknoten in Fremdwährung akzeptiert, wird - so ist zu erwarten - auch die zweitkleinste Schweizer Banknote akzeptieren.
2. Die Automaten akzeptieren auch tatsächlich Banknoten zu Fr. 20.-, allerdings nur, wenn der Preis des zu erwerbenden Billetts bei Fr. 8.- oder mehr liegt.
3. Dass eine entsprechende Fahrgastinformation auf den Bildschirmen der Automaten angeblich bislang aus technischen Gründen nicht möglich gewesen sei, ändert nichts daran, dass das Transportunternehmen den falschen Eindruck der Akzeptanz von Banknoten nicht hätte hervorrufen müssen. Beispielsweise hätte es neben die symbolische Abbildung der Euro- und Frankenbanknoten einen Aufkleber mit einem entsprechenden Hinweis anbringen können.
4. Soweit die Verkehrsbetriebe erst nach Eingabe und in Abhängigkeit vom Preis des Fahrziels darüber informieren, dass eine Bezahlung mit einer Banknote zu Fr. 20.- nicht akzeptiert werde, kommt diese Information für den Kunden zu spät, der den Bus im Glauben betreten hat, er könne mit einer Banknote zu Fr. 20.- bezahlen und keine anderen Zahlungsmittel mit sich führt.
5. Soweit die Verkehrsbetriebe vorbringen, dass auf den Bildschirmen der Fahrgastinformation prominent darauf hingewiesen werde, dass nur mit der jeweils nächstgrösseren Banknote gezahlt werden könne, ist dies nicht geeignet, um nachzuweisen, dass den Reisenden diese Information rechtzeitig vor seiner Reise erreicht hat.
6. Können die Transportbetriebe aber nicht nachweisen, dass sie den von ihnen erweckten Eindruck, man könne auch mit Banknoten bezahlen, beseitigt haben, haben sie nicht alle Tatsachen bewiesen, die zur Erhebung einer Zuschlagsforderung wegen Reisens ohne gültigen Fahrausweis erforderlich wären.
7. Soweit die Verkehrsbetriebe die Auffassung vertreten, der Reisende sei für den Fall, dass der Banknotenakzeptor defekt gewesen wäre, verpflichtet gewesen, ein weiteres Zahlungsmittel mit sich zu führen, kann dem nicht gefolgt werden.
8. Eine Verpflichtung der Reisenden, das Beförderungsentgelt mit zwei verschiedenen Zahlungsmitteln - und damit doppelt - vorzuhalten, würde die Reisenden unangemessen benachteiligen, da kein Grund ersichtlich ist, weshalb die Transportunternehmen berechtigt sein sollten, die Nachteile, die aus nicht funktionierenden Automaten resultierten, auf die Kunden abwälzen zu dürfen. Wenn die Unternehmen Kosten beim Verkauf und der Zutrittskontrolle sparen möchten, ist das



eine unternehmerische Entscheidung, die nicht dazu berechtigt, die Nachteile des gewählten Modells auf die Kunden abzuwälzen.

9. Ebenso wenig bestand eine Pflicht des Reisenden, sich bei Mitreisenden um einen Wechsel der Banknote zu bemühen. Er hatte im konkreten Fall mit der Wahl des Billetts am Automaten und der Bereitschaft, zur Bezahlung die Banknote zu Fr. 20.- anzubieten, das Erforderliche getan, um ein Billett zu erwerben. Lehnt das Transportunternehmen dieses Angebot ab, resultieren hieraus für den Reisenden keine weitergehenden Pflichten. Weder besteht eine Verpflichtung zum Versuch, bei Mitreisenden Geld zu wechseln, noch eine Pflicht, den Buschauffeur um Geldwechsel oder eine Fahrkarte zu bitten, sofern dies nicht erkennbar zu seinen Aufgaben gehört.
10. Anders dürfte beispielsweise zu entscheiden sein, wenn aussen am Automaten angeschrieben wäre, dass jeweils nur die nächstgrössere Banknote akzeptiert wird, wenn ein Automat eine defekte Banknote nicht akzeptiert, wenn der Automat auf eine Wechselgeldmöglichkeit beim Chauffeur verweist oder wenn auch der Buschauffeur erkennbarerweise Fahrkarten verkaufen würde.
11. Dadurch, dass die Verkehrsbetriebe den Eindruck erweckt haben, man könne mit Banknoten zu Fr. 20.- bezahlen, ohne dabei auf die bestehenden Einschränkungen hinzuweisen, haben sie gegen eine Nebenpflicht aus ihrer Transportpflicht verstossen und sind damit gemäss Artikel 12 Absatz 3 PBG zum Schadenersatz verpflichtet. Der Schaden des Reisenden liegt in der Differenz zwischen dem Preis des Billetts (Tageskarte der Zone 210 zu Fr. 6.20) und der von den Verkehrsbetrieben erhobenen Zuschlagsforderung.
12. Die Verkehrsbetriebe sind folglich aufsichtsrechtlich anzuweisen, auf eine Zuschlagsforderung wegen Reisens ohne gültigen Fahrausweis am 15. Januar 2016 zu verzichten.
13. Sollte der Reisende die Zuschlagsforderung bereits beglichen haben, ist ihm der bezahlte Betrag nach seiner Wahl in bar oder per Überweisung zurückzuerstatten. Die Verkehrsbetriebe wären in diesem Fall berechtigt, von erhaltenen Betrag das geschuldete Beförderungsentgelt (Fr. 6.20) abzuziehen.
14. Die Stadt St. Gallen hat durch ihr Verhalten den Erlass der vorliegenden Verfügung erforderlich gemacht, weshalb ihr gestützt auf Artikel 1, 2 und 6 der Gebührenverordnung BAV (SR 742.102) eine Gebühr nach Zeitaufwand in Höhe von Fr. 900.- aufzuerlegen ist.
15. Gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ, SR 152.3) sind amtliche Dokumente grundsätzlich öffentlich zugänglich. Gemäss Artikel 9 BGÖ sind Personendaten nach Möglichkeit zu anonymisieren, weshalb der Name des Reisenden nicht zu veröffentlichen ist.

III. verfügt:

1. Die Stadt St. Gallen wird aufsichtsrechtlich angewiesen, auf eine Zuschlagsforderung gegen Herrn [REDACTED] wegen Reisen am 15. Januar 2016 zu verzichten. Sollte die Forderung bereits beglichen sein, ist der Betrag Herrn [REDACTED] abzüglich des Preises einer Tageskarte der Zone 210 zurückzuerstatten.
2. Der Stadt St. Gallen wird eine Gebühr von Fr. 900.- auferlegt. Der Betrag ist fällig 30 Tage nach der Eröffnung bzw. im Falle der Anfechtung der Verfügung mit ihrer Rechtskraft. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage vom Eintritt der Fälligkeit an. Der Betrag ist dem BAV gemäss der separat folgenden Rechnung zu überweisen.



3. Die Verfügung kann auf der Homepage des BAV veröffentlicht werden. Der Name des Reisenden ist zu anonymisieren.

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Politik

Peter König, Fürsprecher
Leiter der Sektion Recht

Marcel Hepp
Sektion Recht

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäss Artikel 50 VwVG (SR 172.021) kann gegen diese Verfügung innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Gemäss Artikel 20 VwVG beginnt die Beschwerdefrist bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Der Stillstand der Fristen richtet sich nach Artikel 22a VwVG.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen; ein allfälliger Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 63 VwVG.

Eingeschrieben zu eröffnen an:

Stadt St. Gallen, Verkehrsbetriebe, Herrn [REDACTED], Leiter Rechtsdienst,
Steinachstr. 42, 9001 St. Gallen

Kopie z.K. an:

- Verband öffentlicher Verkehr, Dählhölzliweg 12, 3000 Bern 6
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Intern per Zeiger an:

- [REDACTED]